

Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG)

ENTWURF

Vom

GS , SGS 242

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Grundsätze

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)² verübten Straftaten sowie den Vollzug der gegen Jugendliche verhängten Sanktionen.

² Vorbehalt bleibt das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz³ und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁴.

³ Dieses Gesetz bestimmt die Strafbehörden und legt deren Aufgaben fest.

§ 2 Grundsätze

¹ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind Schutz und Erziehung der Jugendlichen massgebend. Neben den Aspekten der Strafverfahren gegen Erwachsene sind stets auch die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu beachten.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SR ... , AS ... (BBl 2003 4445)

³ SR 741.03

⁴ SR 313.0

² Die zuständigen Behörden achten auf allen Stufen des Strafverfahrens darauf, die Jugendlichen zu respektieren, sie persönlich anzuhören und ihnen zu ermöglichen, sich am Verfahren zu beteiligen. Sie streben an, dass die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug durchgehend von den gleichen Personen betreut werden.

³ Im gesamten Verfahren ist dem Alter und der Reife der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

§ 3 Verhältnis zur Strafprozessordnung und zu den Bestimmungen über die Behörden der Strafverfolgung

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)⁵, des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (GOG)⁶ und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VwOG)⁷ sinngemäss anwendbar und im Lichte der Zielsetzungen von Artikel 2 JStG⁸ und § 2 dieses Gesetzes auszulegen.

² Das Privatklageverfahren gemäss §§ 207ff. StPO findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

B. Zuständigkeit

I. Grundsatz

§ 4 Trennung von Verfahren

¹ Verfahren, die sowohl erwachsene als auch jugendliche Angeschuldigte betreffen, werden getrennt geführt.

² Ist die angeschuldigte jugendliche Person älter als 15 Jahre und gebieten es die Interessen der Untersuchung, können die Jugendanwaltschaft und das zuständige Statthalteramt die Verfahren zusammen führen oder einer dieser Behörden zuweisen.

³ Einigen sich die Jugendanwaltschaft und das Statthalteramt nicht über eine gemeinsame Untersuchung, bleiben die Verfahren getrennt. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anwendbar.

⁴ Auch bei Untersuchungen nach Absatz 2 erfolgen Anklage und Beurteilung von erwachsenen und jugendlichen Angeschuldigten stets getrennt vor den jeweils zuständigen Behörden.

⁵ GS 33.0825, SGS 251

⁶ GS 34.0161, SGS 170

⁷ GS 28.436, SGS 140

⁸ SR ... , AS ... (BBl 2003 4445)

II. Sachliche Zuständigkeit

§ 5 Grundsatz

Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die jeweilige Verfahrensleitung zuständige Behörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes.

1. Polizei

§ 6 Jugenddienst

¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Verfahrensleitung nach § 5 und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

2. Jugendanwaltschaft

§ 7 Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs-, Anklage- und Strafbefehlsverfahren die Befugnisse aus, die im Erwachsenenstrafverfahren den Statthalterämtern und der Staatsanwaltschaft zustehen.

² Die Jugendanwaltschaft ist Vollzugsbehörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes; vorbehalten bleibt § 37 Absatz 2.

³ Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

⁴ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.

§ 8 Leitung, Unterstellung

¹ Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

² Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältin oder

der Jugendanwalt führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie beachten dabei den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.

³ Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaft ist der Regierungsrat.

§ 9 Zuständigkeit für Strafbefehle

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Erlass von Strafbefehlen, wenn folgende Sanktionen ausgesprochen werden sollen:

- a. Verweis, Busse oder persönliche Leistung;
- b. Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten;
- c. Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Busse, einer persönlichen Leistung oder eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von höchstens 6 Monaten;
- d. Einsetzen einer Aufsicht für den Jugendlichen in Anwendung von Artikel 12 JStG und Erteilen von Weisungen an die Eltern;
- e. Anordnen einer persönlichen Betreuung für den Jugendlichen in Anwendung von Artikel 13 JStG;
- f. Einschränkung der elterlichen Sorge und Ausstattung der von ihr mit der Aufgabe betrauten Person mit den in Artikel 13 Absatz 2 JStG erwähnten Befugnissen und Aufgaben;
- g. ambulante Behandlung in Anwendung von Artikel 14 JStG;
- h. Unterbringung des Jugendlichen bei einer Privatperson in Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 JStG;
- i. das Beantragen oder die Übertragung von Massnahmen an die Behörden des Zivilrechts nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 JStG.

² Die Jugendanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilansprüche entscheiden

- a. soweit sie nicht bestritten sind, oder
- b. wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern, oder
- c. wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Andernfalls verweist sie die Zivilansprüche auf den Zivilweg.-

³ Die Entscheide nach Absatz 2 Satz 2 sind endgültig.

3. Präsidium des Jugendgerichts

§ 10 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für einen beantragten Freiheitsentzug von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten.

² Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt Einsprachen:

- a. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft auf Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens (§§ 128 Absatz 3 und 136 Absatz 2 StPO);
- b. gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft (§ 134 StPO);
- c. gegen Umwandlungsentscheide der Jugendanwaltschaft bezüglich Busse, persönlicher Leistung oder Freiheitsentzug nach den Artikeln 23 Absatz 6, 24 Absatz 5 und 26 JStG;
- d. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft betreffend Verfall der Sicherheitsleistung.

³ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für:

- a. Beschwerden gegen verfahrensleitende Anordnungen gemäss § 120 StPO, Ordnungsbussen sowie Entscheide nach § 24 Absatz 1;
- b. Beschwerden gegen Untersuchungshaft (§ 81 Absatz 3 StPO) und abgewiesene Haftentlassungsbeschwerden (§ 85 Absatz 3 StPO);
- c. periodische Haftüberprüfung und Haftverlängerung (§ 86 StPO);
- d. Beschwerden gegen Vollzugsentscheide nach § 39 einschliesslich Kostenentscheide.

⁴ Das Präsidium des Jugendgerichts kann über Zivilansprüche entscheiden, soweit sie nicht bestritten sind oder wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche nur dem Grundsatz nach beurteilen oder auf den Zivilweg verweisen.

⁵ Die Entscheide betreffend Verweisung auf den Zivilweg nach Absatz 4 Satz 2 sind endgültig.

4. Jugendgericht

§ 11 Zusammensetzung, Zuständigkeit

¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen oder Richtern sowie einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin.

² Das Jugendgericht ist zuständig:

- a. wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten beantragt wird;
- b. für die Unterbringung nach Artikel 15 JStG; vorbehalten bleibt § 9 Absatz 1 Buchstabe h.

³ Das Jugendgericht kann über Zivilansprüche entscheiden, soweit sie nicht bestritten sind oder wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche nur dem Grundsatz nach beurteilen oder auf den Zivilweg verweisen.

⁴ Die Entscheide betreffend Verweisung auf den Zivilweg nach Absatz 3 Satz 2 sind endgültig.

5. Kantonsgericht

§ 12 Zuständigkeit

Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet über:

- a. Beschwerden gegen das Jugendgericht bzw. dessen Präsidium betreffend Anordnung einer stationären Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG und Ordnungsbussen;
- b. Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts bzw. seines Präsidiums.

C. Parteien und Verteidigung

§ 13 Parteien

Parteien im Strafverfahren gegen Jugendliche sind:

- a. die in § 14 StPO genannten Personen und, solange diese nicht mündig sind, deren gesetzliche Vertretungen;
- b. die Jugendanwaltschaft im Verfahren vor den Gerichten.

§ 14 Ausübung der Parteirechte

¹ Die angeschuldigten Jugendlichen werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, können aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbständig äussern.

² Die Ausübung der Parteirechte von angeschuldigten Jugendlichen, welche das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist Sache der gesetzlichen Vertretung. Nach erreichtem 15. Altersjahr können sowohl die Jugendlichen selbst als auch ihre gesetzliche Vertretung die Parteirechte wahrnehmen. Zivilansprüche können sie nach Massgabe ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit anerkennen.

³ Die gesetzliche Vertretung kann von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausgeschlossen werden, sofern dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich:

- a. bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen;
- b. bei Kollusionsgefahr;
- c. wenn Gefahr droht, dass ihre Teilnahme die pädagogischen Zielsetzungen erheblich erschwert oder vereitelt.

⁴ Die gesetzliche Vertretung muss im Verfahren mitwirken, wenn die Verfahrensleitung dies anordnet. Bei Nichtbefolgung kann die Verfahrensleitung die gesetzliche Vertretung verwar-
nen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen.

§ 15 Bestellung der notwendigen Verteidigung, Widerruf

¹ Die Verfahrensleitung bestellt die notwendige Verteidigung und bewilligt die unentgeltliche Verteidigung und Verbeiständung.

² Fällt der Grund für die notwendige Verteidigung dahin, widerruft die Verfahrensleitung das Mandat oder schränkt es ein.

§ 16 Prozessbeistand, Verbeiständung

Die Bestellung des Prozessbeistandes nach § 20 StPO erfolgt durch die Verfahrensleitung. Die Anhörung einer Fachstelle ist fakultativ.

D. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten ju-
gendlichen Person kann für sie selber oder die gesetzliche Vertretung eingeschränkt werden,
wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht.

² Personen, welchen gemäss Absatz 1 nicht volle Akteneinsicht gewährt wird, teilt die Verfah-
rensleitung Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, in geeigneter Form mit.

³ Die Zivilpartei hat keine Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der
angeschuldigten jugendlichen Person.

⁴ Die Verteidigung kann die gesamten Akten einsehen. Inhalte, in welche die Einsicht einge-
schränkt ist, darf sie niemandem zur Kenntnis geben.

⁵ Die Akteneinsicht erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung.

§ 18 Geheimhaltung, Aktenaufbewahrung

¹ Neben den in § 27 StPO genannten Gründen sind Mitteilungen an Drittpersonen zulässig,
wenn dies nach dem Zweck des Strafverfahrens erforderlich ist.

² Soweit es für den Schutz und die Erziehung der jugendlichen Person erforderlich erscheint,
können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündi-
gen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren oder
einzelne Verfahrensschritte in Kenntnis gesetzt werden.

³ Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

⁴ Erfolgen Mitteilungen an Dritte, sind diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 19 Entschädigung

Bei Einstellungen nach den Artikeln 7 und 8 JStG sind § 31 Absatz 2 Satz 1 und § 33 Absatz 1 StPO nicht anwendbar.

§ 20 Verfahrenskosten

¹ Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung tragen die Verfahrenskosten, die Gebühren der Strafverfolgung und der Gerichte, die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Vollzugskosten solidarisch.

² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte jugendliche Person oder die gesetzliche Vertretung die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat.

³ Die Kosten des Mediationsverfahrens gelten als Verfahrenskosten.

§ 21 Zustellungen

¹ Zustellungen erfolgen zuhanden der Jugendlichen an deren gesetzliche Vertretung.

² Die Zustellung erfolgt nur an die Jugendlichen, wenn die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung aus Gründen des Verfahrenszweckes später erfolgen oder unterbleiben soll.

³ Im Übrigen gilt § 28 StPO.

§ 22 Teilnahme an Verfahrenshandlungen

¹ Die Verfahrensleitung kann die Parteien von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausschliessen, wenn Gründe gemäss § 39 StPO vorliegen oder die Rücksicht auf das jugendliche Alter und die ungestörte Entwicklung der beteiligten Jugendlichen dies erfordert.

² Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen.

³ Die Zivilpartei nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil.

§ 23 Zusammenarbeit

¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen arbeitet die Jugendanwaltschaft mit den Behörden der Straf- und der Zivilrechtspflege sowie der Verwaltung, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen oder sozia-

len Bereich zusammen und holt bei ihnen die erforderlichen Auskünfte ein.

² Die ersuchten Behörden, Einrichtungen und Personen sind unter Vorbehalt allfälliger Zeugnisverweigerungsrechte verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

E. Untersuchung, Hauptverhandlung und Urteil

I. Zwangsmassnahmen

§ 24 Vorsorglich angeordnete Massnahmen und Beobachtung; Schutzmassnahmen

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für:

- a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 - 14 JStG sowie für die vorsorgliche Unterbringung bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG;
- b. die Anordnung der Beobachtung in einer spezialisierten Einrichtung nach Artikel 9 JStG.

² Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 15 JStG.

³ Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und begründet.

§ 25 Untersuchungshaft

¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann.

² Neben den besonderen Haftgründen gemäss § 77 Buchstaben a – c StPO können Jugendliche in Haft genommen werden:

- a. zur Abklärung der Notwendigkeit einer Anordnung stationärer Beobachtungen und Schutzmassnahmen;
- b. wenn die angeschuldigte jugendliche Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.

³ Die Untersuchungshaft ist zeitlich zu befristen. Sie kann verlängert werden, sofern die Haftvoraussetzungen andauern.

§ 26 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.

§ 27 Ersatzmassnahmen, Weisungen

Anstelle von Untersuchungshaft kann neben den in der Strafprozessordnung genannten Ersatzmassnahmen insbesondere auch die Kontaktsperre zu anderen Personen, die sich an strafbaren Handlungen der angeschuldigten jugendlichen Person beteiligt oder sonstwie einen ungünstigen Einfluss auf die persönliche Entwicklung der angeschuldigten jugendlichen Person haben, angeordnet werden.

II. Beendigung der Untersuchung

§ 28 Einstellung des Verfahrens

Für die Einstellung des Verfahrens aufgrund von § 136 StPO und den Artikeln 7 und 8 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

§ 29 Durchführung der Mediation

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 JStG Beauftragten klären mit den Parteien ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.

² Am Mediationsverfahren nehmen die angeschuldigten Jugendlichen, die Opfer und die Zivilparteien teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es der mit der Mediation beauftragten Person nützlich erscheint.

³ Lassen sich die Parteien auf das Mediationsverfahren ein und kommt eine Einigung zwischen den angeschuldigten Jugendlichen und den Zivilparteien zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Parteien und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung.

⁴ Lassen sich die Parteien nicht auf das Mediationsverfahren ein oder kommt keine Einigung zustande, hebt die Jugendanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf und führt die Untersuchung weiter.

§ 30 Strafbefehl: persönliche Befragung, Eröffnung

Eine persönliche Befragung muss neben den Voraussetzungen von § 132 StPO dann vorgenommen werden, wenn eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Artikel 9 JStG erforderlich ist.

III. Hauptverhandlung und Urteil

§ 31 Persönliches Erscheinen

¹ Die angeschuldigte jugendliche Person und ihre gesetzliche Vertretung sind zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet.

² Das Präsidium kann sie bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Jugendanwaltschaft von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren.

³ Das Präsidium kann sie in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. In diesem Fall sind sie angemessen über das Ergebnis der unter ihrem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren.

⁴ Die Jugendanwaltschaft ist generell vom Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert, wenn das Präsidium nichts anderes anordnet.

⁵ Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen. Sie wird zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen.

IV. Rechtsmittel

1. Allgemein

§ 32 Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde

¹ Die Parteien können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Appellation bei der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts erheben gegen die Urteile:

- a. des Jugendgerichtspräsidiums, sofern ein Freiheitsentzug angeordnet wurde;
- b. des Jugendgerichts, sofern ein Freiheitsentzug oder eine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung angeordnet wurde.

² In den übrigen Fällen ausserhalb von Absatz 1 können die Parteien gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidiums und des Jugendgerichts innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Nichtigkeitsbeschwerde bei der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts erheben.

³ Die Zivilpartei ist zur Beschwerde bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche berechtigt, wenn sie sich bereits zuvor am Verfahren beteiligt hat, im Urteil materiell über ihre zivilrechtlichen Ansprüche entschieden worden ist und die Voraussetzungen für die Appellation in Zivil-

sachen erfüllt sind, oder wenn sie im Jugendgerichtsurteil mit Prozesskosten belastet worden ist.

⁴ Das Kantonsgericht behandelt Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden in Jugendstrafverfahren vordringlich.

2. Nichtigkeitsbeschwerde

§ 33 Kognitionsbefugnis

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen, ob die entscheidende richterliche Instanz:

- a. zuständig gewesen ist;
- b. wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat;
- c. den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und zutreffend gewürdigt hat;
- d. hinsichtlich der Strafbarkeit der verurteilten Person oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig angewandt hat;
- e. sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen.

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei.

³ Eine Aufhebung des Urteils aufgrund eines sich zum Nachteil der verurteilten Person auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist nur dann zulässig, wenn die Jugendanwaltschaft zulasten der verurteilten Person Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

§ 34 Aufschiebende Wirkung

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts nicht etwas anderes entscheidet.

§ 35 Verhandlung

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der Vorinstanz und Parteien ohne Parteiverhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde.

² Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern dies im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet wird.

³ Die Beratung ist geheim. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.

§ 36 Inhalt des Beschwerdeentscheides

Im Falle einer Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das Urteil ganz oder teilweise aufgehoben und der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

F. Urteilsvollzug

§ 37 Grundsatz

¹ Die Jugendanwaltschaft kann zum Vollzug der Entscheide und Urteile geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen beiziehen.

² Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen werden.

§ 38 Vollzugsbeschwerde

Folgende Vollzugsentscheide der Jugendanwaltschaft können mittels Beschwerde beim Jugendgericht angefochten werden:

- a. die Änderung der Massnahme;
- b. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung;
- c. die Überweisung an eine andere Einrichtung;
- d. die Beendigung der Massnahme;
- e. die Auferlegung von Vollzugskosten im Sinne von § 39 dieses Gesetzes.

§ 39 Vollzugskosten

¹ Die Kosten der im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung sind als Vollzugskosten für Schutzmassnahmen zu behandeln.

² Die gesetzliche Vertretung sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung an den Kosten des Vollzuges der Schutzmassnahmen sowie der ambulanten oder stationären Beobachtung und Begutachtung zu beteiligen.

³ Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Urteilsvollzug werden den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie schuldhaft den Vollzug einer Strafe oder Schutzmassnahme erschwert haben.

G. Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsrecht

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Strafuntersuchungen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Vor den Vormundschaftsbehörden oder dem Jugendgericht hängige Fälle werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 41 Änderung bestehenden Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden Vom 22. Februar 2001⁹ wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 2

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom xxx über das Jugendstrafverfahren¹⁰.

§ 32 Absatz 3 Buchstabe b

b. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; er bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt.

§ 33 Absatz 2 Buchstabe d

d. die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte;

§ 36 Einleitungssatz

Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

(...)

§ 38 Absatz 1 Buchstabe e

e. der Regierungsrat über den Ausstand der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte.

§ 42 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980¹¹ über die Jugendstrafrechtspflege wird aufgehoben.

⁹ GS 34.0161, SGS 170

¹⁰

¹¹ GS 27.672, SGS 242

§ 43 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: